



Merkblatt
zur Heirat oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
versorgungsberechtigter Witwen/Witwer oder eingetragener Lebenspartner
(Stand: Juni 2017)

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet angesichts der komplexen Rechtslage lediglich einen groben Überblick. Rechtsansprüche können daher aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Es ist vielmehr ratsam den vollständigen Gesetzeswortlaut und sonstige ergänzende Bestimmungen einzusehen. Darüber hinaus wird empfohlen, das Merkblatt zu Ihren Versorgungsunterlagen zu nehmen.

1. Rechtsfolgen einer neuen Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft

1.1 Anzeigepflicht

Witwen/Witwer oder eingetragene Lebenspartner sind verpflichtet, eine Eheschließung oder die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unverzüglich durch Vorlage einer Heiratsurkunde oder einer Lebenspartnerschaftsurkunde anzuzeigen.

1.2 Erlöschen des Witwen-/Witwergeldes

Der Anspruch von Witwen/Witwern oder eingetragenen Lebenspartnern auf Versorgungsbezüge erlischt mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen.

1.3 Witwen-/Witwerabfindung

Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Witwen-/Witwergeld oder entsprechenden Unterhaltsbeitrag haben, erhalten im Falle einer Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Amts wegen eine Witwen-/Witwerabfindung.

Die Witwen-/Witwerabfindung beträgt das 24-fache des für den Heiratsmonat bzw. den Monat der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zustehenden Witwen-/Witwergeldes oder entsprechenden Unterhaltsbeitrages nach Rentenanrechnung.

Die Abfindung wird in einer Summe gezahlt und ist einkommensteuerfrei (lohnsteuerfrei).

1.4 Aufbewahren der Pensionsfestsetzung

Um bei einem Wiederaufleben der Versorgungsbezüge (vgl. Nr. 2.2) die Neufestsetzung des Witwen-/Witwergeldes oder des entsprechenden Unterhaltsbeitrages zu erleichtern, empfiehlt es sich dringend, die letzte Pensionsfestsetzung und den Bescheid über die Witwen-/Witwergeldabfindung sorgfältig aufzubewahren.

1.5 Versorgung der Waisen

Vom Ersten des auf die Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers folgenden Monats erhalten die Waisen Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen.

2. Auflösung der neuen Ehe oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

2.1 Anzeigepflicht

Die Auflösung der neuen Ehe (z.B. durch Tod des Ehegatten oder Ehescheidung) oder Aufhebung der neuen Lebenspartnerschaft, ist unter Angabe der neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche anzuzeigen.

2.2 Wiederaufleben des früheren Witwen-Witwergeldes

Der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld oder entsprechenden Unterhaltsbeitrag lebt wieder auf, wenn die neue Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wird. Ein von der Witwe/dem Witwer/eingetragenen Lebenspartner infolge Auflösung der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbener Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwen-/Witwergeld anzurechnen.

Außerdem ist die Witwen-/Witwerabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs liegt, in angemessenen Raten von dem Witwen-/Witwergeld einzubehalten.

3. Zuständigkeit

Für die Berechnung, Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge ist im Bereich der Bundesagentur für Arbeit das BA-Service-Haus zuständig. Das BA-Service-Haus ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

BA-Service-Haus
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Postanschrift:
BA-Service-Haus
Postfach
90327 Nürnberg

Alle Eingaben, die die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge betreffen, sind unter Angabe der Personal-/Versorgungsnummer unmittelbar an das BA-Service-Haus zu richten.

Die Versorgungsberechtigten der Bundesagentur für Arbeit können bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche die Hilfe einer Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Anmerkung

Dieses Merkblatt gilt entsprechend für

- Witwen/Witwer von versorgungsberechtigten Angestellten und Arbeitern, die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten haben.
- geschiedene Ehegatten, denen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war.